

FACHKONFERENZ DER KANTONALEN BEAUFTRAGTEN FÜR BEHINDERTENFRAGEN (FBBF)

REGLEMENT

vom 17. Mai 2018

Kapitel 1 **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 **Zweck**

- ¹ In Anerkennung der Bedeutung der interkantonalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen und für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in allen Kantonen hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) die Fachkonferenz der kantonalen Beauftragten für Behindertenfragen (FBBF) eingesetzt.
- ² Sie unterliegt der Rahmenordnung über die Arbeitsweise der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und der Direktorenkonferenzen vom 28. September 2012.
- ³ Sie erarbeitet fachliche Grundlagen für die Weiterentwicklung der Sozialpolitik zugunsten von Menschen mit Behinderung und für die Zusammenarbeit unter den Kantonen bei der Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention.
- ⁴ Sie ist Verbindungsstelle für andere politische Bereiche, welche die Behindertenpolitik betreffen.

Art. 2 **Aufgaben**

Zur Erfüllung ihres Zwecks nimmt die FBBF folgende Aufgaben wahr:

- a Sie berät und informiert die Gremien der SODK in sozialpolitischen Fragen, die Menschen mit Behinderung betreffen.
- b Sie verfolgt die Entwicklungen in der Behindertenpolitik auf internationaler, nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene, bespricht die Herausforderungen und definiert allfälligen Handlungsbedarf in diesem Bereich.
- c Sie fördert die Transparenz der kantonalen Systeme und die Vergleichbarkeit der für Belange von Menschen mit Behinderung zuständigen öffentlichen Dienste. In diesem Sinne stösst sie Diskussionen an und gewährleistet den Austausch von bewährten Verfahren unter den Kantonen.
- d Sie arbeitet mit dem Bund, mit den Behindertenorganisationen sowie mit weiteren Akteurinnen und Akteuren in diesem Themenbereich zusammen.

Art. 3 Mittel

¹ Die FBBF erarbeitet:

- a Unterlagen für ihre Jahrestagung, Fachtagungen, Sitzungen des Ausschusses und spezifische Arbeitsgruppen;
- b Empfehlungen, Stellungnahmen und Berichte zuhanden der Gremien SODK;
- c Empfehlungen zuhanden ihrer Mitglieder und/oder der zuständigen Behörden und Fachstellen in den Kantonen.

² Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie Konsultationen bei ihren Mitgliedern oder weiteren Akteurinnen und Akteuren durchführen.

³ Politisch wichtige Geschäfte der FBBF sind dem Vorstand SODK zu unterbreiten.

Kapitel 2 Organe

Abschnitt 1 Plenarversammlung

Art. 4 Zusammensetzung und Organisation

¹ Die Plenarversammlung setzt sich aus einem bis zwei Mitgliedern pro Kanton sowie einer Vertretung des Generalsekretariats SODK zusammen.

² Jedes Mitglied der FBBF wird von der Leiterin oder dem Leiter des jeweiligen kantonalen Sozialamtes dem GS SODK gemeldet oder in Absprache mit einem anderen kantonalen Amt bestätigt.

³ Die Plenarversammlung trifft sich ein- bis zweimal pro Jahr zu einer ganztägigen Sitzung. Sie versammelt sich jedes Jahr in einem der 26 Kantone. Die zweite Plenarversammlung oder weitere Sitzungen finden in der Regel im Haus der Kantone in Bern statt.

⁴ Folgende Akteurinnen und Akteure wohnen der Plenarversammlung mit beratender Stimme bei:

- a eine Vertretung des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV);
- b eine Vertretung des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB);
- c eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Behindertenfragen aus dem Fürstentum Liechtenstein;
- d die Präsidentin oder der Präsident der SKV IVSE, sofern sie oder er nicht Mitglied der FBBF ist;
- e eine Vertretung von Inclusion Handicap.

⁵ Bei Bedarf können weitere Gäste zur Plenarversammlung eingeladen werden.

⁶ Die Traktandenliste wird vom Ausschuss der FBBF vorbereitet. Dabei berücksichtigt er die Traktandenwünsche der Regionen, die ihm bis spätestens 30 Tage vor der Plenarversammlung unterbreitet werden. Falls aus Gründen der Aktualität nach dieser Frist noch Traktanden eingereicht werden, entscheidet der Ausschuss, ob diesen stattgegeben wird.

Art. 5 Vertretung

- ¹ Jedes Mitglied der FBBF kann für seine Stellvertretung sorgen, wenn es verhindert ist.
- ² Die Stellvertretung verfügt über ein Stimmrecht.
- ³ Die Instruktion der Stellvertretung ist Sache jedes Mitglieds.

Art. 6 Kompetenzen der Plenarversammlung

- ¹ Neben der Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 2 hat die Plenarversammlung folgende Kompetenzen:
 - a Wahl der Mitglieder des Ausschusses gemäss Vorschlag der Regionen;
 - b Verabschiedung von Änderungen oder die Aufhebung des vorliegenden Reglements zur Genehmigung durch den Vorstand SODK.
- ² Jedes Mitglied kann die FBBF in den nationalen und/oder interkantonalen Arbeitsgruppen vertreten, sofern es vom Ausschuss dazu bestimmt wurde.

Art. 7 Stimmrecht

- ¹ Jeder Kanton verfügt über eine Stimme. Sofern zwei Mitglieder aus dem gleichen Kanton in der Plenarversammlung anwesend sind, teilen sie vorgängig der Sitzungsleitung mit, wer stimmberechtigt ist.
- ² Die FBBF strebt Konsensentscheide an. Ist kein Konsens zu erreichen, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Vertretung des GS SODK mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.
- ³ Beschlüsse der Plenarversammlung können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt.

Abschnitt 2 Ausschuss

Art. 8 Zusammensetzung und Organisation

- ¹ Der Ausschuss besteht aus:
 - a vier Mitgliedern der FBBF. Jede der vier Regionen gemäss Artikel 11 hat Anspruch auf einen Sitz;
 - b einer Vertretung des Generalsekretariats SODK (der Geschäftsführung).
- ² Die Mitglieder üben ihr Amt persönlich aus. Sie können sich ausnahmsweise durch ein im Voraus bezeichnetes Mitglied der FBBF ihrer Region vertreten lassen.
- ³ Der Ausschuss wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ⁴ Der Ausschuss trifft sich in der Regel vier Mal pro Jahr.
- ⁵ Der Ausschuss konstituiert sich selbst. Er kann einem Mitglied die Führung eines Ressorts übertragen.

Art. 9 **Aufgaben des Ausschusses**

Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a Er bereitet die Plenarversammlung vor.
- b Er erarbeitet die Jahresplanung (Termine und Inhalte) zuhanden der Plenarversammlung und Umsetzung derselben.
- c Er beschliesst über Geschäfte, die in seinen Aufgabenbereich fallen oder vertritt die FBBF.
- d Er informiert regelmässig die Mitglieder über den Stand der Geschäfte.
- e Er setzt Arbeitsgruppen ein oder leitet sie.
- f Er pflegt die Kontakte zu den verschiedenen Partnern.

Art. 10 **Zirkulationsbeschlüsse des Ausschusses**

Beschlüsse des Ausschusses können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt.

Abschnitt 3 Regionen

Art. 11 **Organisation**

¹ Alle Kantone sind einer der vier Regionen: Westschweiz, Nordwestschweiz, Zentralschweiz und Ostschweiz zugeordnet.¹

² Jede Region organisiert sich selber.

Art. 12 **Aufgaben der Regionen**

¹ Jede Region schlägt der Plenarversammlung eine Vertretung für den Ausschuss der FBBF vor.

² Die Regionen unterstützen den Ausschuss FBBF in sozialpolitischen Fragen, die Menschen mit Behinderung betreffen, indem sie:

- a für die Kantone wichtige Entwicklungen und Herausforderungen frühzeitig erkennen;
- b dem Ausschuss ihre Fachkenntnisse zur Verfügung stellen und ihm wichtige Erfahrungen und Informationen unterbreiten.

¹ Die Kantone werden gemäss dem «Beschluss über die Festlegung der IVSE-Regionen» des Vorstands der Vereinbarungskonferenz IVSE vom 22. September 2005 je einer Region zugeordnet.

Abschnitt 4 Geschäftsführung und Sekretariat der Konferenz

Art. 13 Kompetenzen und Organisation

Die Geschäftsführung obliegt der Vertretung des Generalsekretariat SODK. Sie übt insbesondere folgende Aufgaben aus:

- a Führung der laufenden Geschäfte und Vorbereitung der zu bearbeitenden Dossiers;
- b Koordination der Arbeiten der FBBF mit jenen der Regionen;
- c Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Ausschusses FBBF;
- d Orientierung der Vertreterinnen und Vertreter von BSV, EBGB, SKV IVSE und Inclusion Handicap über die vom Ausschuss der FBBF behandelten Themen und gegebenenfalls Einladung der erwähnten Personen zu Sitzungen des Ausschusses;
- e Vertretung der FBBF gegen aussen, namentlich in nationalen und interkantonalen Arbeitsgruppen;
- f Gewährleistung der Kommunikation und des Informationsaustausches in der FBBF;
- g Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Gremien der SODK und weiteren Akteurinnen und Akteuren im Bereich der Behindertenpolitik;
- h Begleitung und Organisation der Arbeitsgruppen der FBBF;
- i Sicherstellung administrativer Unterstützung (Protokollführung, Sitzungsorganisation, Nachführung der Mitgliederliste, Archivierung der Unterlagen usw.).

Kapitel 3 Besondere Bestimmungen

Art. 14 Information der Öffentlichkeit

Für die Information gegenüber der Öffentlichkeit ist das GS SODK in Absprache mit dem Ausschuss FBBF zuständig.

Art. 15 Amtssprachen

- ¹ Die wichtigsten Unterlagen zuhanden der Plenarversammlung sind in der Regel in den zwei Amtssprachen Deutsch und Französisch zu verfassen.
- ² Die Plenarversammlungen werden in der Regel simultan gedolmetscht.
- ³ An den Sitzungen des Ausschusses und der Arbeitsgruppen spricht jedes Mitglied in seiner Sprache.
- ⁴ Die Unterlagen für die Sitzungen des Ausschusses und der Arbeitsgruppen werden den Teilnehmenden in der Sprache der Autorin oder des Autors des Dokuments zugestellt.
- ⁵ Die Protokollbeschlüsse der Plenarversammlung und des Ausschusses werden in der Regel sowohl in Deutsch als auch in Französisch verfasst.

Art. 16 Finanzielles

¹ Die FBBF richtet keine Entschädigungen und Spesen an die Mitglieder aus.

² Für einzelne Projekte bzw. für den ausserordentlichen Aufwand einzelner Mitglieder können Gesuche um finanzielle Entschädigung bzw. Abgeltungen an das Generalsekretariat SODK gerichtet werden.

Kapitel 4 Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Vorstand SODK in Kraft.

Genehmigung durch den Vorstand SODK

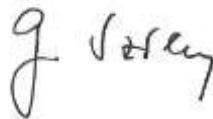
Delsberg, 17. Mai 2018

Der Präsident



Martin Klöti
Regierungsrat

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy